

Stadt Rheine, 48427 Rheine

Jugend, Familie und Soziales
Jugendamt
Tageseinrichtungen für Kinder
Herr Piepel

Zimmer 209

☎ (0 59 71) 9 39 - 501

Fax (0 59 71) 9 39 - 503

E-Mail Jugend-Soziales@Rheine.de

Aktenzeichen:

FB 2/51 P

(bei Schriftwechsel bitte angeben)

28. Februar 2007

Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen für Kinder zu Familienzentren

- **Schrittweiser Einstieg in den flächendeckenden Ausbau**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung in NRW hat im Rahmen einer Pilotphase im letzten Jahr damit begonnen, Tageseinrichtungen für Kinder zu Familienzentren auszubauen. Nachdem die Pilotphase in 2006 angelaufen ist, soll mit Beginn des Kindergartenjahres 2007/2008 der schrittweise Einstieg in den flächendeckenden Ausbau starten. Die Ausbauphase soll im Jahr 2012 abgeschlossen sein.

Auf der Basis der Anzahl der Kinder im Alter von 0 bis einschließlich 6 Jahren per 31. 12. 2005 hat das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW festgelegt, **dass in Rheine im Jahre 2012 insgesamt maximal 12 Tageseinrichtungen für Kinder zu Familienzentren ausgebaut werden sollen. In der zum 01. 08. 2007 beginnenden 2. Ausbauphase können in Rheine 3 weitere Tageseinrichtungen für Kinder die Arbeit als Familienzentren aufnehmen.** Mit der



vorhandenen Piloteinrichtung (Kath. Kindergarten St. Antonius) können dann 4 Tageseinrichtungen für Kinder als Familienzentren arbeiten. Ziel ist es, die kinder- und familienorientierten Leistungen zu bündeln, qualitativ weiter zu entwickeln und den Familien ein ganzheitliches Angebot über die Kindertageseinrichtung „aus einer Hand“ anzubieten.

Nach den Erfahrungen aus dem letzten Jahr soll **die Auswahl** der 3 Tageseinrichtungen, die zum 01. 08. 2007 an den Start gehen sollen, durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe erfolgen. Hierzu ist eine Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses erforderlich. Die Entscheidung muss in der Sitzung am 09. Mai 2007 fallen, weil die namentliche Nennung der Einrichtungen bis Ende Juni 2007 beim Ministerium in Düsseldorf vorliegen muss. Die ausgewählten Einrichtungen erhalten ab dem 01. 08. 2007 zusätzlich zur normalen Kita-Förderung eine Landesförderung in Höhe von 12.000,00 € p.A. und werden zugleich zur Zertifizierung des Gütesiegels zugelassen. Es besteht sowohl die Möglichkeit der sofortigen Zertifizierung innerhalb der zweiten Jahreshälfte 2007 als auch die Möglichkeit der Zertifizierung nach einer Qualitätsentwicklungsphase. Die Zertifizierung muss binnen eines Jahres erfolgen. Bei positivem Ausgang der Zertifizierung wird der Einrichtung das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ erteilt. Gelingt die Zertifizierung nicht im ersten Durchgang, erhalten die Einrichtungen ein zweites gefördertes Entwicklungsjahr. Die weitergehende Förderung ist jeweils vom Erhalt des Gütesiegels abhängig.

Bei der Auswahl der Einrichtungen, die zukünftig als Familienzentren arbeiten sollen, sind **eine angemessene regionale Verteilung** sowie **die Sicherstellung der Trägervielfalt vor Ort** zu gewährleisten. Die Kriterien für Familienzentren werden nach aktuellem Diskussionsstand umfassen:

1. Beratung und Unterstützung von Kindern und Familien
2. Familienbildung und Erziehungspartnerschaft
3. Kindertagespflege
4. Vereinbarkeit von Familie und Beruf
5. Sozialraumbezug
6. Kooperation und Organisation
7. Kommunikation
8. Leistungsentwicklung und Selbstevaluation

Die abschließenden Kriterien werden inhaltlich durch das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“, welches sich auf Landesebene in der Schlussabstimmung befindet, festgelegt. Sobald mir dieser Kriterienkatalog vorliegt, werde ich ihn an alle Träger der Tageseinrichtungen für Kinder in meinem Bezirk weiterleiten.

Damit die Beschlussfassung für den Jugendhilfeausschuss vorbereitet werden kann, möchte ich interessierte Tageseinrichtungen für Kinder bitten, sich bis zum **13. April 2007** unter folgender Adresse zu bewerben:

**Stadt Rheine,
Fachbereich, Jugend, Familie und Soziales
- Jugendamt -
Klosterstraße 14**

48431 Rheine

Dies gilt auch für die Einrichtungen, die sich bereits für die Pilotphase im letzten Jahr beworben haben und nicht berücksichtigt werden konnten.

Ihre Bewerbung sollte grundsätzlich nicht länger als 3 DIN-A-4 Seiten umfassen (ggfs. mit Anlagen) und neben einer Kurzbeschreibung Ihres pädagogischen Konzeptes konkret darlegen, ob Ihre Einrichtung bereits zum jetzigen Zeitpunkt den 8 Grundvoraussetzungen eines Familienzentrums entspricht oder wie die Entwicklung zu einem Familienzentrums zum Ende des Kindergartenjahres 2007/2008 konkret erfolgen soll.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Ute Ehrenberg
Beigeordnete



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

Der Hauptgeschäftsführer

Schnellbrief

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

X	I	II	III	K
Stadt Rheine				
28. FEB. 2007				
K				
3				

Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-211
e-mail: info@nwstgb.de
Internet: www.nwstgb.de

Aktenzeichen: III 711-2
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Giesen
Hauptreferent Gerbrand
Durchwahl 0211-4587-241; -234

28.02.2007

Reform des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die Geschäftsstelle hat heute nach eingehenden Beratungen der Kleinen Kommission des StGB NRW und einer Arbeitsgruppe unseres Sozialausschusses das bereits am 26.02.2007 inhaltlich erörterte Konsenspapier über Eckpunkte der zukünftigen Finanzierungsstruktur der Tageseinrichtungen für Kinder (**Anlagen 1 und 2**) unterzeichnet. Die kommunalen Spitzenverbände hatten zu der gemeinsamen Vereinbarung von Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration, kommunalen Spitzenverbänden, freier Wohlfahrtspflege sowie kirchlichen Büros zunächst den Vorbehalt ergänzender Modellrechnungen von 10 Jugendämtern erklärt. Mit der eingehenden Beratung der Kleinen Kommission (**Anlage 3**) waren aus Sicht der Geschäftsstelle die Voraussetzungen für eine Zustimmung zu den Eckpunkten als Grundlage für das noch anstehende Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des GTK gegeben.

Inhaltlich handelt es sich bei der geplanten neuen Finanzierungsstruktur für Tageseinrichtungen um die Umstellung von einer aufwändigen Spitzabrechnung auf Pro-Kind-Pauschalen. Grundlage ist dabei nicht das ursprünglich vom MGFFI verfolgte Pauschalensystem, sondern das Gruppenpauschalmodell der kommunalen Spitzenverbände von August 2006. Dies wurde gemeinsam mit der freien Wohlfahrtspflege im Januar 2007 als Basis der Verhandlungen mit dem MGFFI eingebracht. Auch hierbei erfolgte eine Umstellung der Gruppenpauschalen zu kindbezogenen Pauschalen, beibehalten wurde allerdings die Hinterlegung fachlicher Mindeststandards zur Herleitung der einzelnen Pauschalen.

Im Ergebnis sind drei verschiedene Kindpauschalen mit jeweils drei Öffnungszeitvarianten vorgesehen, und zu folgenden Gruppentypen:

- Gruppe I: Kinder von zwei Jahren bis zum Schuleintritt
- Gruppe II: Kinder unter drei Jahren
- Gruppe III: Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt.

Vor dem Hintergrund des stark vom bisherigen GTK abweichenden neuen Finanzierungssystems ergab sich für alle Verhandlungspartner das Problem der nur schwer kalkulierbaren finanziellen Auswirkungen. Nicht zuletzt wegen der kaum möglichen Vergleichbarkeit der bisherigen Betriebskostensituation gegenüber dem neuen Konzept zogen sich die Verhandlungen länger als erwartet hin. Bekannt sind allen Beteiligten einerseits die Betriebskosten und die entsprechenden Zuschüsse auf der Basis des Jahres 2004. Andererseits hat sich die tatsächliche Betreuungssituation insbesondere auch im U3-Bereich aufgrund der mit dem Tagesbetreuungsbaugesetz verbundenen neuen Rechtslage erheblich verändert. Immer bedeutsamer wird zudem

die Qualität des Betreuungsangebots im Hinblick auf die Notwendigkeit einer angemessenen Vermittlung von Bildungsaspekten im Elementarbereich. Darüber hinaus kann das zukünftige Wahlverhalten der Eltern bei der Nutzung des differenziert ausgestalteten Bildungsangebots auf der Basis der neuen Gruppentypen nur eingeschränkt prognostiziert werden.

Letztlich zwingen diese Ausgangsbedingungen alle Beteiligten zu einem Spagat zwischen Qualität und Finanzierbarkeit der Betreuungseinrichtungen. Auch die umfangreichen Modellregionen in 10 Jugendämtern können vor diesem Hintergrund die Risiken neuer Finanzierungssystemen nur eingrenzen, nicht aber völlig beseitigen. Die Kleine Kommission ist bei ihren Erörterungen davon ausgegangen, dass es wie bei jeder grundlegenden Änderung von Finanzierungsstrukturen auch bei der anstehenden GTK-Reform Gewinner und Verlierer geben wird. Angesichts zusätzlicher, auf Bundes- und Landesebene beruhender Vorgaben insbesondere bei der U3-Versorgung, aber auch über die Komplementärfinanzierung der Jugendämter bei spürbar ansteigender Landesfinanzierung werden insgesamt erhöhte kommunale Aufwendungen zu erwarten sein.

Im Ergebnis waren für die Kleine Kommission bei ihrer Entscheidung zugunsten des Konsenspapiers vor allem folgende Aspekte bestimmend:

- Es wird umgestellt von einer aufwändigen Spitzabrechnung auf Pro-Kind-Pauschalen; dadurch wird die Betriebskostenabrechnung wesentlich vereinfacht, vereinheitlicht und gerechter gestaltet.
- Es gibt eine erheblich verstärkte Beteiligung des Landes insbesondere an den Kosten der Betreuung der unter Dreijährigen. Erstmals beteiligt sich das Land ferner an der Finanzierung der Tagespflege. Gesetzlich wird schließlich auch die Förderung von Kindern mit Behinderungen geregelt.
- Über die Verabredung gesetzlicher Mindeststandards auf Landesebene unter gleichzeitiger Betonung der Steuerungsverantwortung der Jugendämter wird der fachpolitischen Diskussion vor Ort unnötiger Konfliktstoff entzogen.
- Die Absenkung des Trägeranteils der Kirchen sollte dazu führen, dass es nicht zu einem weiteren Rückzug der Kirchen aus der Kindergartenversorgung kommt.
- Die Finanzierung der Sprachförderung und der Familienzentren bleibt gesonderten Verhandlungen vorbehalten, so dass ggf. noch ein Beteiligungsverfahren nach dem Konnexitätsausführungsgesetz erforderlich wird.
- Mit der im Gesetzgebungsverfahren noch detaillierter auszugestalteten Revisionsklausel kann bei Nichtauskömmlichkeit der Landespauschalen bzw. erheblichen Verwerfungen auf Trägerseite eine Nachsteuerung erreicht werden.

Die weiteren Gesetzgebungsarbeiten sollen vom Ständigen Arbeitskreis GTK des MGFFI aktiv begleitet werden. Innerhalb des StGB erfolgen die weiteren Abstimmungen zum Gesetzentwurf über den Sozialausschuss am 14.03.2007 sowie das Präsidium am 21.03.2007.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Jürgen Schneider

Düsseldorf, den 26. Februar 2007

Konsenspapier

über Eckpunkte der zukünftigen Finanzierungsstruktur der Tageseinrichtungen für Kinder und der Förderung der Kindertagespflege

zwischen

den Kommunalen Spitzenverbänden

der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen,

des Beauftragten der Evangelischen Kirche bei Landtag und Landesregierung Nordrhein-Westfalen

**des Katholischen Büros Nordrhein -Westfalen,
Kommissariat der Bischöfe in Nordrhein-Westfalen**

und

**dem Minister für Generationen, Familie Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Das vorliegende Konsenspapier über die Finanzierungseckdaten ist Ergebnis eines nahezu einjährigen Diskussionsprozesses zwischen dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration, den Kommunalen Spitzenverbänden, der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen sowie dem Katholischen und dem Evangelischen Büro.

Damit ist hinsichtlich der finanziellen Eckdaten eine konsensfähige Grundlage für das Gesetzgebungsverfahren erstellt, das laut der gemeinsamen Vereinbarung aller Beteiligten vom 29. Juli 2006 dazu dienen soll, ein Gesetz zu schaffen "mit dem Ziel, Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder im frühen Kindesalter zu stärken."

Im Sinne der Bedarfsgerechtigkeit des Angebotes wird die örtliche Jugendhilfeplanung gestärkt. Im Rahmen einer kooperativ mit den Einrichtungsträgern zu

gestaltenden Kindergartenbedarfsplanung stellt der örtliche Jugendhilfeträger den Bedarf an Betreuungsplätzen fest. Bei der Bedarfsdeckung sind die Trägervielfalt und der Subsidiaritätsgrundsatz zu beachten.

Auf folgende Eckpunkte haben sich das Ministerium, die Spitzenverbände und die Kirchen verständigt:

1. Gefördert werden die Kindertageseinrichtungen durch das örtliche Jugendamt auf der Basis von Kindpauschalen. Sie leiten sich rechnerisch ab aus den Personal- und Sachkosten von drei Gruppentypen:

- Kindergartengruppe von zwei Jahren bis zum Schuleintritt - 20 Kinder - (Gruppe I);
- Gruppe mit Kindern unter drei Jahren - 10 Kinder - (Gruppe II);
- Kindergartengruppe von drei Jahren bis zum Schuleintritt - 25 Kinder -, bzw. bei einer Öffnungszeit von 45 Stunden - 20 Kinder - (Gruppe III).

Auf der Grundlage der o.g. Kinderzahlen ergeben sich nach den Öffnungszeiten differenzierte Kindpauschalen (Anlage).

Die Gruppe I kommt dann zur Anwendung, wenn mindestens vier Kinder im Alter von zwei Jahren aufgenommen werden; die Höchstzahl soll sechs betragen.

In der Gruppe II liegt der Schwerpunkt auf den Zwei- und Einjährigen; es können aber im Bedarfsfall auch unter Einjährige aufgenommen werden, ohne dass dies Auswirkungen auf die Gruppengröße und die Höhe der Pauschale hat.

Die Einrichtung der genannten Gruppen findet auf der Basis der Kindergartenbedarfsplanung im Einvernehmen mit den örtlichen Jugendämtern statt.

2. Unter- und Überschreiten der dem Finanzierungsmodell zugrunde liegenden Gruppengröße um je ein Kind wirkt sich nicht auf die Höhe der Förderung aus. Weitere Abweichungen werden mit einem Abzug bzw. zusätzlichen Kindpauschalen für jedes Kind berechnet.

3. Einrichtungen mit Kindern mit Behinderungen erhalten für jedes Kind eine 3,5 fache Kindpauschale, die sich auf der Grundlage der oben aufgeführten Kindpauschale -Gruppe III - 35 Stunden - ergibt.

4. Soweit Träger Mieter von Einrichtungen sind, erhalten sie die Kaltmiete weiterhin "spitz" erstattet; sie können aber auch Pauschalen anstreben. Die Miete wird um den Betrag der Erhaltungspauschale reduziert. Die Kommunen sollen die bestehenden Mietverträge überprüfen und die Träger dahingehend beraten, dass im Einzelfall eine Veränderung insbesondere bei den teuren Mieten vorgenommen werden kann. Für neue Mietverträge werden neue Regelungen entwickelt.

5. Bei bestehenden eingruppigen Einrichtungen können die anererkennungsfähigen Kosten um einen Betrag von bis zu 15.000 EUR erhöht werden, falls dies zur Sicherung der Einrichtung erforderlich ist. Das Jugendamt befindet hierüber im Benehmen mit dem Einrichtungsträger.
6. Die Trägeranteile betragen: für die kommunalen Träger 21 %; für die kirchlichen Einrichtungen 12 %; für sonstige freie Träger der Jugendhilfe 9 % und für Elterninitiativen 4 % auf der Grundlage der berechneten Kosten nach Nr. 1 dieser Vereinbarung. Die Kosten für die Absenkung des kirchlichen Trägeranteils von 20% auf 12% übernimmt das Land zu 75 %; die Kommunen übernehmen 25%.
7. Die Tagespflege wird erstmals vom Land mit je 725 EUR pro Kind und pro Jahr für jeden vom Jugendamt genehmigten Platz gefördert. Hinsichtlich der fachlichen Anforderungen ist v. a. im Hinblick auf die Bestandskräfte eine flexible Regelung zu entwickeln. Eine Verpflichtung zur kommunalen Förderung in Form von Pauschalen ergibt sich hieraus nicht.
8. Die Förderung von Familienzentren und der Sprachförderung wird gesondert geregelt.
9. Die Kirchen wollen auf der Grundlage ihres pastoralen Auftrags und unter Berücksichtigung des demografischen Wandels - unter der Voraussetzung, dass die Jugendhilfeplanung nicht zur Reduzierung von Öffnungszeiten, Einrichtungen und Belegung von Plätzen führt - ihr Angebot an Plätzen für unter dreijährige Kinder und für Kinder im Kindergartenalter in Tageseinrichtungen aufrecht erhalten.
10. Im Jahre 2011 wird eine Überprüfung der neuen Finanzierungsstruktur unter Einbeziehung der Spitzenverbände sowie den kirchlichen Büros auf der Basis einer umfassenden Datenerhebung vorgenommen. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollen Kriterien für eine belastbare Revisionsklausel formuliert werden.

Im Ständigen Arbeitskreis "Förderung und Betreuung von Kindern" werden die weiteren Umsetzungsschritte erörtert und verabredet.

Für den Städtetag Nordrhein-Westfalen

Dr. Stephan Articus

Für den Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Dr. Martin Klein

Für den Städte- und Gemeindegewerkschaft Nordrhein-Westfalen

Dr. Bernd-Jürgen Schneider

Für die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen (Arbeiterwohlfahrt - Bezirksverbände-; Diözesan-Caritasverbände; Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Landesverband -, Deutsches Rotes Kreuz Landesverbände, Diakonische Werke - Landesverbände, Jüdische Kultusgemeinden - Landesverbände)

Dr. Uwe Becker

Der Beauftragte der Evangelischen Kirche bei Landtag und Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Kirchenrat Rolf Krebs

des Katholischen Büros Nordrhein -Westfalen,
Kommissariat der Bischöfe in Nordrhein-Westfalen

Prälat Dr. Karl-Heinz Vogt

und

dem Minister für Generationen, Familie Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Armin Laschet

Anlage zu Punkt 1 des Konsenspapiers über

Eckpunkte der zukünftigen Finanzierungsstruktur der Tageseinrichtungen für Kinder und der Förderung der Kindertagespflege

Gruppe	Gruppenform	Gruppengröße	Öffnungszeiten	Berechnungsgrundlagen	Gruppenpauschale	Pauschale/Kind
I	Kindergartengruppe von zwei Jahren bis zum Schuleintritt	20	25 Stunden	55 Fachkraftstunden (einschl. 10% Verfügungszeit) Sonstige Personalkosten mit 30 % der Öffnungszeit (7,5 Std.) Leitungsstunden mit 20 % der Öffnungszeit (5 Std.) Grundpauschale mit 10.311 € und Erhaltungspauschale mit 2559 €	85.777 €	4.289 €
I	Kindergartengruppe von zwei Jahren bis zum Schuleintritt	20	35 Stunden	77 Fachkraftstunden (einschl. 10% Verfügungszeit) Sonstige Personalkosten mit 30 % der Öffnungszeit (10,5 Std.) Leitungsstunden mit 20 % der Öffnungszeit (7 Std.) Grundpauschale mit 10.311 € und Erhaltungspauschale mit 2559 €	114.931 €	5.747 €
I	Kindergartengruppe von zwei Jahren bis zum Schuleintritt	20	45 Stunden	99 Fachkraftstunden (einschl. 10% Verfügungszeit) Sonstige Personalkosten mit 30 % der Öffnungszeit (13,5 Std.) Leitungsstunden mit 20 % der Öffnungszeit (9 Std.) Grundpauschale mit 10.311 € und Erhaltungspauschale mit 2559 € Tagesstättenpauschale 3.299 €	147.397 €	7.370 €
II	Gruppe mit Kindern unter 3 Jahren	10	25 Stunden	55 Fachkraftstunden (einschl. 10% Verfügungszeit) Sonstige Personalkosten mit 40 % der Öffnungszeit (10 Std.) Leitungsstunden mit 20 % der Öffnungszeit (5 Std.) Grundpauschale mit 10.311 € und Erhaltungspauschale mit 2559 €	88.417 €	8.842 €

Anlage zu Punkt 1 des Konsenspapiers über

Eckpunkte der zukünftigen Finanzierungsstruktur der Tageseinrichtungen für Kinder und der Förderung der Kindertagespflege

II	Gruppe mit Kindern unter 3 Jahren	10	35 Stunden	77 Fachkraftstunden (einschl. 10% Verfügungszeit) Sonstige Personalkosten mit 40 % der Öffnungszeit (14 Std.) Leitungsstunden mit 20 % der Öffnungszeit (7 Std.) Grundpauschale mit 10.311 € und Erhaltungspauschale mit 2559 €	118.632 €	11.863 €
II	Gruppe mit Kindern unter 3 Jahren	10	45 Stunden	99 Fachkraftstunden (einschl. 10% Verfügungszeit) Sonstige Personalkosten mit 40 % der Öffnungszeit (18 Std.) Leitungsstunden mit 20 % der Öffnungszeit (9 Std.) Grundpauschale mit 10.311 € und Erhaltungspauschale mit 2559 € Tagesstättenpauschale 3.299 €	152.156 €	15.216 €
III	Kindergartengruppen von drei Jahre bis zum Schuleintritt	25	25 Stunden	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft mit je 27,5 Std. (einschl. 10% Verfügungszeit) Sonstige Personalkosten mit 20 % der Öffnungszeit (5 Std.) Leitungsstunden mit 20 % der Öffnungszeit (5 Std.) Grundpauschale mit 10.311 € und Erhaltungspauschale mit 2559 €	79.134 €	3.165 €
III	Kindergartengruppen von drei Jahre bis zum Schuleintritt	25	35 Stunden	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft mit je 38,5 Std. (einschl. 10% Verfügungszeit) Sonstige Personalkosten mit 20 % der Öffnungszeit (7 Std.) Leitungsstunden mit 20 % der Öffnungszeit (7 Std.) Grundpauschale mit 10.311 € und Erhaltungspauschale mit 2559 €	105.632 €	4.225 €

Anlage zu Punkt 1 des Konsenspapiers über

Eckpunkte der zukünftigen Finanzierungsstruktur der Tageseinrichtungen für Kinder und der Förderung der Kindertagespflege

III	Kindergartengruppen von drei Jahre bis zum Schuleintritt	20	45 Stunden	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft mit je 49,5 Std. (einschl. 10% Verfügungszeit) Sonstige Personalkosten mit 20 % der Öffnungszeit (9 Std.) Leitungsstunden mit 20 % der Öffnungszeit (9 Std.) Grundpauschale mit 10.311 € und Erhaltungspauschale mit 2559 € Tagesstättenpauschale 3299	135.441 €	6.772 €
-----	--	----	------------	--	-----------	---------



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

☰ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211•4587-1
Telefax 0211•4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. e-mail: ernst.giesen@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktanzzeichen: III 711-2 ge/ku
Ansprechpartner:
Hauptreferent Gerbrand
Geschäftsführer Giesen
Durchwahl 0211•4587-234; -241

Reform des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Beschluss der Kleinen Kommission und der GTK-Arbeitsgruppe am 28.02.2007 in Düsseldorf

1. Die Kleine Kommission unterstreicht die Bedeutung des zwischen Landesregierung sowie öffentlicher und freier Wohlfahrts-
pflege auf Geschäftsstellenebene erzielten Konsenses zu einem neuen GTK-Finanzierungssystem für die Weiterentwicklung
des Elementarbereichs. Mit dem Kompromiss auf Basis des kommunalen bzw. LAGÜF-Gruppenpauschalmodells sind über Mo-
dellrechnungen die finanziellen Risiken für die Jugendämter bzw. Kommunen eingegrenzt worden. Vor allem können über die
Stärkung der Steuerungsverantwortung der Jugendämter hinaus erstmals folgende wesentliche Elemente in der Kindergar-
tengesetzgebung NRW verankert werden:
 - Einvernehmliche Festlegung der Finanzierungsstrukturen einschließlich der Landespauschalen sowie der
fachlichen Mindeststandards durch die Einrichtungs- und die Kostenträger. Hiermit ist die Erwartung verbun-
den, dass in den Jugendamtsbezirken auf allgemein akzeptierter Grundlage gemeinsame örtliche bzw. regio-
nale Kindergartenstrategien entwickelt und umgesetzt werden können.
 - Erheblich verstärkte Beteiligung des Landes an den Kosten der Betreuung der Unterdreijährigen. Damit wird
die Drohung der Koalitionspartner auf Bundesebene voraussichtlich ins Leere laufen, bei Nichtgewährleistung
eines bedarfsgerechten Angebots an U3-Plätze im Herbst 2010 werde der Rechtsanspruch auf den Besuch ei-
ner Tageseinrichtung für alle Über-Zweijährigen eingeführt.
 - Die Beteiligung des Landes an den Kosten der Kindertagespflege unter Konkretisierung der Regelungen des
Tagesausbaubetreuungsgesetzes. Ziel ist es, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Regio-
nen des Landes den deutlich zunehmenden Bedarf an Tagespflege schneller abzudecken.
 - Verbindliche Regelung der bereits bislang vom Land gewährten Leistungen zur Betreuung von Kindern mit Be-
hinderungen im Rahmen einer integrativen Erziehung.
 - Dynamisierung der Pauschalförderung mit einer Erhöhung des Landesanteils um 1,5 % jährlich ab 2009.
 - Revision im Jahr 2011 mit der Möglichkeit, im Bedarfsfall – insbesondere bei Nichtauskömmlichkeit der Lan-
despauschalen – angemessene Nachsteuerungen des Finanzierungssystems vornehmen zu können.
2. Die Kleine Kommission bekräftigt die kommunale Erwartung, dass die Absenkung des Trägeranteils der Kirchen von bisher 20
% auf 12 % dazu beiträgt, dem seit einigen Jahren zu beobachtenden Trend eines spürbaren Rückzugs der Kirchen vor Ort zu

begegnen. Die Erklärung von Katholischem und Evangelischem Büro, die Kirchen wollten ihr Angebot an Plätzen für unter dreijährige Kinder und für Kinder im Kindergartenalter in Tageseinrichtungen aufrecht erhalten, wird insoweit begrüßt.

3. Unmissverständlich weist die Kleine Kommission darauf hin, dass der Städte- und Gemeindebund NRW unabhängig von dem gefundenen Kompromiss zu neuen Finanzierungsstrukturen nachdrücklich dafür eintritt, dass wieder landeseinheitliche Elternbeitragssätze eingeführt werden bzw. den in der Haushaltssicherung befindlichen Kommunen die Entscheidung über die Höhe der Elternbeiträge freigestellt wird.
4. Der StGB NRW erwartet von der Landesregierung eine angemessene Finanzierung der Sprachförderung sowie der Familienzentren und behält sich insoweit die Durchführung eines Beteiligungsverfahrens nach dem Konnexitätsausführungsgesetz vor.